

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änd.
- Baugebiet Holzwiesen / Stadtplatz Plauener Straße -**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahme der **Region Hannover vom 04.08.2008** enthält folgende Umweltinformationen:

„...
im Nordosten des Plangebietes ist eine Altlast mit der Einzelfall Nr. 781 kartiert... . Sobald hierzu die Stellungnahme Ihres Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün vorliegt, werde ich mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu einer möglichen Betroffenheit bodenschutzbehördlicher Belange äußern.

Ansonsten ergeht der Hinweis, dass ebenfalls im nordöstlichen Abschnitt des Plangebietes ein Wasserrecht für Sie (ehemals Hochbauamt) existiert. Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.07.2001 für die Niederschlagswasserversickerung über eine Mulde (Holzwiesen 71, ...). Das beschriebene Wasserrecht sollte von den Festsetzungen des B-Planes nicht berührt sein.

Darüber hinaus weise ich abschließend darauf hin, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken) sowie eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt weniger als 5.000 m³) grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis meinerseits erforderlich ist.
...“

**Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung „Stadtplatz Plauener Straße“
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Geplant ist eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen für dieses Gebiet. Schwerpunkt sind die Neuordnung von Bau- und Verkehrsflächen sowie die Festsetzung einer Grünfläche.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im überplanten Bereich befinden sich überwiegend versiegelte Flächen. Unversiegelte Flächen weisen Scherrasen und vereinzelt Gehölzbestand auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Es kommt in geringem Umfang zu einer Neuversiegelung. Gleichzeitig führt der Abriss von Gebäuden und die Anlage einer öffentlichen Grünfläche zu einer Verbesserung der Entsiegelungsbilanz.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Hannover, 14.07.08

61.11/18.02.2009